

Tannus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,06 M., monatlich 35 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Zeichensetzer 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 48.

Friedrichsdorf i. L., den 17. Juni 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Gemeindesteuern sowie die Kanalgebühren für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1916 werden am 19., 20. und 21. Juni ds. Js. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf der Stadtkasse dahier erhoben. Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Stadtrechner.

Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuerrolle für das Steuerjahr 1916 liegt während der Zeit vom 24. Juni bis 30. Juni 1916 auf dem Bürgermeisteramt hier zur Einsicht offen. Nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks ist die Einsicht in die Rolle gestattet. Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das Mähen der Wiesen in der früheren Dillinger Gemarkung ist frei gegeben. Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das elektrische Leitungsnetz ist am Sonntag, den 18. ds. Mts. von 7 Uhr Vormittags bis 4 1/2 Uhr Nachmittags stromlos. Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 21. ds. Mts. werden letztmalig für den Monat Juni Kartoffeln ausgegeben.

Bezugsberechtigte wollen sich bis zum 20. ds. Mts. auf dem Bürgermeisteramt melden.

Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Haushaltungsvorstand nur für die in seinem Haushalt vorhandenen Personen Brotkarten empfangen darf.

Jeder Zu- und Abgang von Personen ist bei dem Brotkartenempfang zu melden. Durch Unterlassung der Anzeige macht sich der Empfänger strafbar.

Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Juni 1916, abgedruckt im Tannus-Anzeiger Nr. 45 wird noch bekannt gemacht, daß die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle während der Abhaltung des Racheichungstages erfolgt. Die Rückgabe der Gegenstände geschieht nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Nach beendigter Racheichung finden polizeilichen Revisionen statt. Gewerbetreibende, usw. die von dem Racheichungs-

tage keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden.

Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf der Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1909 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Racheichung vorgelegt werden.

Bei der Racheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Racheichung findet statt am 19. Juni Vormittags von 8—12 Uhr im Gasthaus zum Tannus Hauptstraße Nr. 58.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Also mit solch einem elenden Burschen betrog sie ihn, den Gatten, der nur auf ihr Glück bedacht gewesen, bis zu dieser Stunde. So hatte er sich also doch in Lona getäuscht; sie war der erste Mensch, welchem es gelungen, sein völliges Vertrauen zu gewinnen und ihn gleichzeitig voll Arglist zu hintergehen.

Gleich würde sie kommen. Denn um den Burschen nicht vergeblich warten zu lassen, hatte sie ja ihren Mann fortgeschickt — in den Klub.

Fast hätte Trinöve jetzt laut aufgestöhnt und sich verraten. Aber er riß sich zusammen. Um's Himmels willen nur jetzt keine Schwäche! Er stand hier als der Verteidiger und Rächer seiner Ehre, die ein falsches Weib mißachtete. Das Herz hatte zu schweigen. Nur durch unnachsichtige Härte konnte er sich vor Selbstverachtung schützen.

Der Fremde stieß einen schrillen Pfiff aus, dann stand er reglos und hielt den Atem an.

Leise bewegte die Haustür sich in den Angeln, leichte, zögernde Schritte näherten sich.

Lona kam.

Bitterer Zorn flammte in Trinöve auf. So dreist und ohne Scheu zertrat dieses Weib also seine Ehre, sein Glück.

Welche Feder vermöchte die Qualen zu beschreiben, welche der Mann in dieser kurzen Spanne Zeit duldete, sein Blut floß wie glühendes Eisen durch seine Adern, ein unbeschreiblicher Jammer, Elend und wilde Empörung rangen in ihm. Ueber die Leidenschaft aber siegte der Wille. Kein zitternder Atemzug verriet seine Gegenwart. Ganz sicher sollte er die beiden haben, ehe er handelte.

Lona hatte nur ein weißes Tuch umgenommen, ihr Kopf war unbedeckt.

Der Fremde hatte sich ihr gezeigt und war dann zu dieser Stelle zurückgeschlichen, wo Trinöve ihn genau beobachten konnte, wenn er auch die Gesichtszüge nicht zu erkennen vermochte.

Jetzt stand das Paar kaum drei Schritte von dem Lauscher entfernt.

„Hier sind hundert Mark, mein Liebes,“ sagte Lona flüsternd, „ich kann dir dann nicht mehr helfen, so weh es mir auch tut.“

Der Mensch nahm den Schein und ließ ihn in der Tasche seines Rockes verschwinden.

„Es ist mein Geld,“ dachte Trinöve zähneknirschend; „durch Lug und Trug hat

sie es mir aus der Tasche gelockt, um es dem Tagedieb zu geben.“

Er hatte sekundenlang vollkommen abwesend vor sich hingestarrt; wenn die beiden inzwischen eine Bemerkung getauscht, so war es ihm entgangen.

Nun aber geschah das Ungeheuerliche, das er nicht für möglich gehalten, wenn er es nicht mit seinen eigenen Augen gesehen hätte:

Der Mensch küßte Lona, und sie hing an seinem Halse, preßte ihre Lippen wieder und wieder auf das schmale, hohlwangige Gesicht des Fremden.

Jetzt war Trinöve mit einem Satz aus seinem Versteck hervor.

„Schurke!“ knirschte er und packte den Ahnungslosen. Ein furchtbarer Aufschrei entrang sich Lona's Lippen. Mit veragendem Blick umfaßte sie die Gestalt ihres Gatten. Dann brach sie zusammen und stürzte bewusstlos zu Boden.

Der Mensch aber riß sich mit einem Ruck los, der die Kraft eines um Leben und Freiheit Ringenden verriet, und verschwand mit langen Schritten im Dunkel der Nacht.

Unheimlich dröhnte ein Schuß in der Dunkelheit, doch kein Zeichen verriet, daß er sein Ziel getroffen. Der Glende war wohl unbehelligt entkommen.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nachreichungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 M. erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachreichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachreichungstages durch die Gemeinde der Nachreichungsstelle für den gesamten Nachreichungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachreichungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Frankfurt a. M. zur Nachreichung vorlegen bzw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendigter Nachreichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachreichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meß-

geräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung angesprochen werden.

Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Kartoffeln.
Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2.

Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugfühe höchstens einundeinviertel Pfd.,
an Zugochsen höchstens einunddreiviertel Pfd.,
an Schweine höchstens ein halbes Pfd. tägl.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 17. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Anordnung.

Gemäß §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 sowie auf Verfügung der Provinzialkartoffelstelle wird für den Overtaunuskreis folgendes angeordnet:

1. Die Besitzer von Kartoffeln haben aus den vorhandenen Vorräten die für menschliche Ernährung geeigneten Mengen abzusondern und getrennt aufzubewahren. Soweit diese Mengen 1 Pfund pro Tag und Kopf der Familie einschließlich der Naturalberechtigten bis zum 1. August 1916 übersteigen, sind für den Kreis beschlagnahmt. Die hiermit beschlagnahmten Mengen sind der Ortsbehörde binnen 5 Tagen anzugeben. Hinsichtlich des Bedarfs der Kriegsgefangenen und der russisch polnischen Arbeiter verbleibt es vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.
2. Zur Verfütterung dürfen nur diejenigen abgetrennten Kartoffeln verwendet werden, die nach Feststellung der Ortspolizeibehörde sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.
3. Das Verfüttern von Erzeugnissen der Kartoffel-Trocknerei ist verboten.
4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.
5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg, den 15. Juni 1916.

Der königliche Landrat.

J. B. v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 17. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in der Fassung vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) wird hiermit für den Kleinhandel mit Kartoffeln, das heißt für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 Kilogramm zum Gegenstand hat, nach Anhörung von Sachverständigen für den Overtaunuskreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. G. der Höchstpreis für beste angelegene Speisekartoffeln wie folgt festgesetzt:

1.
12,70 M. für 100 Kilogramm (1 Malter) bei Abholung vom Lager des Kartoffelerzeugers

Die Hunde aber gebärdeten sich wie toll, die Mädchen waren munter geworden; sie zündeten die Lampe an, und notdürftig bekleidet rannten sie beide die Treppe herunter, um nach ihrer gnädigen Frau zu sehen.

Trinöves Gesicht starrte so bleich wie das eines Toten durch die Dunkelheit. Sein Born war verrauht, eifige Gleichgültigkeit beherrschte ihn.

Er beugte sich nieder, um Lona aufzuheben. Freilich war es ihm fatal ihren Körper noch einmal berühren zu müssen, aber er zog es doch vor, den Leuten kein Schauspiel zu geben.

Seine Liebe hatte sich unter dem grausamen Schlag, den sein Stolz, sein heiliges Vertrauen erhalten, in kalte Feindseligkeit verwandelt. Wenn Lona in dieser Stunde berückend schön wie eine Sirene gewesen wäre, es hätte an seinem Sinn nichts ändern können.

Aber sie ruhte bleich und entstellt in seinen Armen. Mit Leichtigkeit trug er sie bis zur Villa und die Freitreppe hinauf.

Dort kamen ihm die Diensthofen mit allen Zeichen tödlichen Erschreckens entgegen. Sie hatten die Haustür offen gefunden, sich aber nicht hinausgewagt.

„Ein Strolch hatte sich in den Garten geschlichen“ sagte er erklärend, „wahrscheinlich hoch, um zu rauben und zu plündern; ich

habe dem Halunken eine Kugel nachgeschickt, die gnädige Frau aber ist vor Schreck und Angst ohnmächtig geworden.

Seine Stimme klang heiser und tonlos, und als die Mädchen einen Blick in sein Gesicht wagten, überkam sie ein solches Erschrecken, daß sie es kalt überließ. Man konnte sich vor „dem Herrn“ fürchten.

Er trug seine Frau bis in ihr Boudoir und legte sie dort auf den Liegestuhl nieder.

Flüchtig streifte sein Auge das bleiche Gesicht mit den festgeschlossenen Lidern, dem Leidenszug um die feinen Lippen, der sie so begehrenswert machte.

Trinöve gewann wohl keinen Eindruck mehr von der erbarmenswerten Hilflosigkeit der zarten Gestalt, seine Augen blieben finster und hart, als er sich von ihr abwandte. Er kümmerte sich nicht weiter um die Ohnmächtige, sondern schritt geradewegs in sein Zimmer.

Wenige Minuten später rief die Klingel das Hausmädchen herein.

Trinöve saß an seinem Schreibtisch, sein Gesicht schien fahl, um Jahre gealtert.

„Ich muß auf der Stelle verreisen“, sagte er kurz, „kann mich also um die gnädige Frau nicht kümmern. Nehmt euch ihrer an, und wenn es nötig sein sollte, so holt den Arzt. Ich lasse ein Schreiben für

die gnädige Frau zurück, das gebt ihr ab, sobald sie die Besinnung zurückerlangt hat.“

Ein noch unbeschriebener Bogen lag vor ihm, er starrte sekundenlang wie abwesend darauf nieder, dann fügte er hinzu:

„Ich brauche nur den kleinen Koffer, der ich einen, höchstens zwei Tage abwesend sein werde. Der Gärtner soll das Gepäck in einer Stunde zur Bahn bringen.“

Das Mädchen versprach, alle Befehle auszurichten, eilte davon, um den Gärtner, der in einem kleinen Gartenhäuschen schlief, gleichzeitig die Stelle eines Dieners verschaffen und die Köchin zu beauftragen, daß sie sich um die gnädige Frau bemühe.

Trinöve war wieder allein.

Unwillkürlich stützte er den Kopf in die Hand, Bilder wollten sich ihm aufdrängen, die seinen Entschluß wankend machen, sein weiches Herz rühren wollten.

Aber er gab sich einen Ruck, unbewusster Wille beherrschte seine Züge. Die fester Hand schrieb er seiner Frau:

„Du wirst unverzüglich mein Haus verlassen und nie wieder hierher zurückkehren. Von Dir erwarte ich, daß du die Scheidungsklage einleitest. Ich betrachte unsere Ehe schon als gelöst. Du hast mich mit einer beispiellosen Dreistigkeit belogen und betrogen und Du hattest leichtes Spiel mit mir.“

(Fortsetzung folgt.)

12,10 Mk. für 100 Kilogramm (1 Malter) bei freier Anlieferung in die Wohnung des Käufers sowie beim Verkaufe auf dem Markte und in den Läden. Im Kleinhandel bis zu 50 Kilogramm beträgt der Preis höchstens 68 Pfg. für 5 Kilogramm (10 Pfund).

II.

Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln neuer Ernte, die vor dem 15. August geerntet werden; sie gelten ferner nicht für die durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle in den Kreis eingeführten Kartoffeln, deren Preis unter Berücksichtigung der entstehenden Unkosten bemessen werden wird.

III.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) mit den in der Verordnung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 vorgesehenen Einschränkungen. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafen bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai ds. Js. in Kraft.

Bad Homburg, den 13. Juni 1916.
Der Kreisausschuß.
J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.
Friedrichsdorf, den 17. Juni 1916.
Der Bürgermeister.

Röppern, den 17. Juni 1916.
Der Bürgermeister.

Notales.

*) Bericht über die Stadtverordneten-Sitzung vom 16. Juni 1916.

Anwesend sind die Herren: Bgm. Foucar, Beig. Garnier, Stadtv. Alhard Lamparter, Dr. Rißner, Rißel, Aug. R. Privat, Ed. Rouffolet, Victor Rouffolet, Schäfer und Wiesett.

Es fehlten die Herren: Stadtv. Haller und Ed. Privat.

1. Einführung des neugewählten Beigeordneten sowie der neugewählten Stadtverordneten.

Bgm. Foucar begrüßt zunächst den neugewählten Beigeordneten Rudolf Garnier und führt ihn in sein Amt ein. Beig. Garnier dankt mit dem Versprechen, daß er sich stets bemühen werde, das Amt gewissenhaft zu verwalten.

Hierauf begrüßt Bgm. Foucar die neugewählten Stadtverordneten Dr. Rißner, Rißel und Schäfer und verpflichtet sie durch Handschlag. Stadtv. Dr. Rißner dankt namens der 3 neuen Mitglieder.

2. Wahl eines Kreistagsabgeordneten.
Der Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt da bei der Einladung ein Formfehler unterlaufen ist. Die Wahl soll am kommenden Montag Abend stattfinden.

3. Genehmigung der Kirchenversteigerung.
Bgm. Foucar teilt mit, daß dem Willen der Versammlung entsprechend, die Kirchen nur an hiesige Einwohner zum Verbrauch im eigenen Haushalt abgegeben worden seien. Der Erlös aus der Versteigerung beträgt Mk. 201,80. Die Versammlung erteilt einstimmig ihre Genehmigung zu der Versteigerung.

4. Mitteilungen.

In Ausführung eines Beschlusses der letzten Sitzung hat Bgm. Foucar für die Plasterung der Einfahrt am Rathaus Kostenvoranschläge eingezogen. Dabei hat sich herausgestellt, daß der bewilligte Betrag nicht ganz

ausreichen wird. Nach einer Ortsbesichtigung und längerer Aussprache beauftragt die Versammlung den Bürgermeister, noch einen Kostenvoranschlag über Anlegung eines erhöhten Fußsteiges mit Randsteinen und Platten einzuziehen.

Bgm. Foucar teilt mit, daß Beschwerden über den Geruch der unteren Weede eingelaufen seien. Er habe sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt und bittet das Kollegium, um Meinungsäußerung, ob eine Reinigung vorgenommen oder der Zuschüttung der Weede nähergetreten werden soll. Nach kurzer Aussprache beauftragt die Versammlung den Bürgermeister, 1. bei der Firma Emil C. Privat anzufragen, ob dieselbe der Stadt die Erlaubnis geben wolle, bis zur Errichtung des Hochbehälters bei vorkommenden Bränden Wasser aus ihrem Weiler zu entnehmen, 2. die Firma Rühlner zur Einreichung eines Kostenvoranschlages über die Zuverfügung aufzufordern. Auf Anregung des Stadtv. Ed. Rouffolet soll vorläufig ein Desinfektionsmittel angewandt werden.

Weiter teilt Bgm. Foucar mit, daß diese Woche ca. 6 Pfd. Gries und ca. 9 Pfd. Hälftenfrüchte der Gemeinde überwiesen worden seien. Diese seien in ganz kleinen Teilen (¼ Pfd.) verkauft worden und trotzdem könnten bei den geringen Mengen, die zur Verfügung standen, nicht alle Einwohner bekommen.

Die hiesige Volksschule hat die Benagelung einer Bombe begonnen. Der Erlös dafür soll verwundeten Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen zugute kommen. Herr Pfarrer Deder als Ortschulinspektor ist mit der Bitte an das Kollegium herantreten, die Herren möchten sich an der Nagelung beteiligen. Bgm. Foucar hat die Unterstützung zugesagt unter der Bedingung, daß die Schule eine Feier veranstaltet zu der die Stadtverordneten eingeladen werden sollen. Die Versammlung ist einverstanden; in die vorgelegte Liste zeichnen sich die Herren mit entsprechenden Beträgen ein. Bei dieser Gelegenheit regt Bgm. Foucar an, für das Versammlungslokal ein entsprechendes Kriegswahrzeichen zu beschaffen unter Beteiligung der ganzen Bevölkerung, wobei der Kriegsfürsorge neue Mittel zugeführt werden könnten. Er bittet die Versammlung, darüber später eine Aussprache herbeizuführen.

Stadtv. Ed. Rouffolet teilt Beobachtungen mit, die er über den Verkehr von einzelnen hiesigen Einwohnern mit kriegsgefangenen Franzosen gemacht hat. Er bittet den Bürgermeister, darauf hinzuwirken, daß dieser Verkehr in den Formen bleibt, die den Verhältnissen entsprechen.

*) Die Behandlung der kriegsgefangenen Franzosen in hiesiger Stadt. Gestern Abend kamen in der Stadtverordnetensitzung Beobachtungen zur Sprache, die einzelne Herren über den Verkehr hiesiger Einwohner, besonders weiblichen Geschlechtes, mit den hier arbeitenden kriegsgefangenen Franzosen gemacht haben. Es wurde dabei scharf kritisiert, und zwar mit Recht, daß dieser Verkehr in manchen Fällen mehr als freundschaftlich genannt werden muß. Gewiß haben die Kriegsgefangenen Anspruch auf anständige Behandlung, denn der gefangene und damit wehrlose Gegner scheidet als Kämpfer gegen uns aus und der Einzelne trägt nicht die Schuld an dem Kriege. Aber niemals darf vergessen werden, daß diese Leute einem Volke angehören, das aus Haß und Revanchegelüsten einen großen Teil Schuld an dem Ausbruch des Krieges hat, der so viel Leid und Elend über unser deutsches Volk gebracht hat und täglich aufs neue bringt, einem Volke, das uns als Boches und Barbaren bezeichnet. Niemals darf vergessen werden, daß diese Leute mit den Waffen in der Hand uns gegenüberüberstanden, vielleicht unseren eigenen Angehörigen, vielleicht den Tod oder die Verwundung eines unserer Lieben verschuldet haben. Gewiß, sie taten ihre Pflicht, wie auch unsere Soldaten ihre harte Pflicht tun

müssen. Aber wir tun es, um unser Vaterland gegen übermächtige Feinde zu schützen, die unsere vollständige Vernichtung als ihr Kriegsziel offen bezeichnet haben. Und glaubt jemand, daß die Gegner unsere gefangenen Landsleute freundschaftlich und liebenswürdig behandeln. Hierüber haben wir noch keine Beweise bekommen, wohl aber schon vom Gegenteil. Darum fort mit jeder Gefühlsduselei! Behandelt die Gefangenen weiter anständig, aber nicht als Freunde und erniedrige sich niemand soweit mit ihnen zu liebäugeln und zu tändeln, sonst würde sich jedenfalls die hiesige Polizeiverwaltung gezwungen sehen, gegen die Betreffenden einzuschreiten.

OC. Trinitatis. Der Sonntag nach Pfingsten ist als Trinitatis- oder Dreifaltigkeitstag der letzte Feiertag des Kirchenjahres. An ihn schließen sich die festlosen Sonntage als erster, zweiter, dritter, vierter usw. Sonntag nach Trinitatis an. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der Trinitätstag als besonderer Festtag eingesetzt und längere Zeit hindurch ziemlich festlich und feierlich begangen. Gegenwärtig hat er jedoch an Bedeutung und Wichtigkeit im Ritus unserer Religion ziemlich viel eingebüßt. Seine Feier beschränkt sich jetzt wohl fast überall darauf, daß in den Gotteshäusern dem Texte der Predigt an diesem Sonntage die Bedeutung des Trinitätstages zu Grunde gelegt wird, ohne daß sonst irgendwelche kirchliche Feiern stattfinden. Auch von Volksfitten und Gebräuchen, die sich gegenwärtig noch an den Trinitätstag knüpfen, ist wenig bekannt.

Neuregelung des Butter- und Fettverkehrs. Eine weitere Regelung der Butter- und Fettversorgung ist durch Verordnung vom 8. Juni in Kraft getreten. Wir fassen die wesentlichen Bestimmungen dahin zusammen: bei Aufbringen des Fleischbedarfs sollen Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen. Besitzer von Milchkuhen, die im Mai 1916 ihre Milch einer Molkerei geliefert haben, sind verpflichtet, die Milch auch weiterhin an die bisherigen Abnehmer zu liefern, selbst wenn eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht. Sie haben monatlich mindestens soviel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten im Mai erzeugten Milch entspricht. Für den bisherigen Abnehmer besteht Abnahmepflicht. Bei besonderen Notfällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Besitzer von Kühen ihres Bezirks, die bisher nicht an Molkereien lieferten, zur Lieferung an solche verpflichten, ausgenommen jene Milchmengen, die der Besitzer im eigenen Betrieb nötig hat. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt notfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, stellt Preis- und Lieferungsbedingungen fest und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Lieferung endgültig. Bei Notfällen infolge Milchknappheit können Molkereien für Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem die Molkerei liegt; wenn die Gemeinde und die Molkerei in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegen, kann das Kriegsernährungsamt oder eine vom ihm bezeichnete Stelle die Anordnung treffen. Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls die Preis- und Lieferungsbedingungen fest und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Lieferung endgültig. Die bisher bestehende Verpflichtung der größeren Molkereien, 15 Prozent ihrer Buttererzeugung der J. E. G. zu überweisen, wird dahin erweitert, daß bis zu 50 Prozent der im Vormonate hergestellten Buttermengen zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Juni zu liefernden Menge bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni bis auf 50 Prozent der Maierzeugung erhöht werden. Ab 1. Juli erstreckt sich die Lieferungsverpflichtung auf die Molkereien, bei denen

im Jahre 1914 50 bis 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden ist. Ab 1. Juli dürfen Molkereien Butter nach Orten innerhalb des Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden und an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugsscheines versenden. Nur solche Gemeinden dürfen Bezugsscheine ausstellen, die den Verkehr mit Speisefett geregelt haben und zwar in der Weise geregelt haben, daß alle in den Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind, daß Speisefettkarten ausgegeben sind, und daß deren Abgabe im Einzelnen geregelt ist, notfalls bei bestimmten Abgabestellen und unter Eintragung in Kundenlisten. Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gilt Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefett, Schweineschmalz und Speiseöl. Der Bezugsschein ist von der Gemeindebehörde des Bezirks auszustellen und darf nur auf die Menge lauten, die dem Bezahler und seinen Haushaltsangehörigen nach der in der Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung zusteht. Wer vom 1. Juli ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise Namen, Wohnort, Firma und deren Sitz anzugeben. Die Sendung ist als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen. Die Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm, sowie über Abgabe von Butter Buch zu führen. Butterhändler haben über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Die Verpflichtung, den Verkehr mit Speisefett zu regeln, betrifft alle Gemeinden mit über 5000 Einwohnern. Diese Gemeinden können anordnen, daß die in ihren Bezirk gelangende Vollmilch entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung kann nicht erstreckt werden auf Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist. Die leitenden Gesichtspunkte dieser Regelung treten deutlich zutage. Auf der einen

Seite die Wahrung der Erzeugungsgrundlagen der Viehprodukte, gewährleistet durch die Schonung milchgebender Kühe; andererseits die Fürsorge für den Verbrauch, die sich darin äußert, daß der Verkehr mit Milch unter Aufsicht genommen und die Milch solchen Zwecken zugeführt wird, die der ganzen Bevölkerung oder bestimmten Teilen besonders förderlich sind. Die Regelung der Versendung bezweckt die möglichst gleichmäßige Butterversorgung der ganzen Bevölkerung.

Letzte Nachrichten.

(W. T. V.) **Großes Hauptquartier,** 17. Juni, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein französischer Patrouillen-Angriff bei Beaulne (nördlich der Aisne) wurden leicht abgewiesen.

Im Maasgebiet hielt sich die Artillerietätigkeit auf erheblicher Stärke und steigerte sich in den frühen Morgenstunden teilweise zu besonderer Heftigkeit.

In den Vogesen fügten wir nordöstlich von Celles durch eine Sprengung dem Gegner beträchtliche Verluste zu und schlugen westlich von Sonnheim eine kleine feindliche Abteilung zurück, die vorübergehend in unseren Graben hatte eindringen können.

Die Fliegertätigkeit war beiderseits rege. Unsere Geschwader belegten militärisch wichtige Ziele in Vergues (französisch Flandern), Barle-Dug, sowie im Raume Dombasle-Cinville-Luneville-Blainville ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei der Heeresgruppe Linsingen haben sich an dem Stochad- und Styrabschnitt Kämpfe entwickelt. Teile der Armee des

Generals Grafen von Bothmer stehen nicht von Przewloka erneut im Gefecht.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Abgesehen von erfolgreichen Angriffen unserer Flieger auf feindliche Anlagen nichts wesentliches zu berichten.

Oberste Heeresleitung.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf

Sonntag, den 18. Juni 1916.

9 1/2 Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls.

12 1/2 Uhr: Deutsche Sonntagschule

Sonntag und Donnerstag abends 8 Uhr

Jünglingsverein im Pfarrhause.

Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein

Mittwoch abend 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde

Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr: Jugendverein

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 18. Juni 1916.

Vorm. 9 1/2 Uhr Predigt.

Mittags 12 Uhr: Sonntagschule

Mittwoch abend 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend

Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 18. Juni

9 Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.

Trinitatis, den 18. Juni.

9 1/2 Uhr Gottesdienst.

1 Uhr: Christenlehre (Knaben).

Donnerstag, den 22. Juni.

9 Uhr abends: Kriegsbetstunde.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr.

Sonntag, den 18. Juni 1916.

Mittags 2 1/2 Uhr: Sonntagschule.

Abends 9 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Dienstag Abend 8 1/2 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

**Züchtiger, zuverlässiger und nüchterner
Kutscher**
vorwiegend für Lastfuhrwerk bei gutem Lohn zum
sofortigen Antritt gesucht.

**Friedrichsdorfer Mädelfabrik
Theodor Haller
Friedrichsdorf (Taunus).**

Gedenken wir der Vergessenen!

Draußen im Felde und auf den Wogen der Meere gibt es unter unseren wackeren Kämpfern so manchen, dem nie oder fast nie die Freude zuteil wird, eine für ihn persönlich bestimmte Gabe, ein sichtbares Gedenken aus der lieben Heimat zu erhalten. Wehmütiger Stimmung, ja, blutenden Herzens, steht so mancher brave dabei, wenn die Feldpost seine Kameraden reich bedankt, während sie ihm nie etwas bringt. Eltern- oder Geschwisterlos steht er allein in der Welt oder seine Angehörigen können ihm kein derartiges Zeichen der Liebe und des Gedenkens aus ihren bescheidenen Mitteln zuwenden. — Es bedarf nicht erst vieler Worte, um darzutun, daß hier das warmherzige, sich in Taten äußernde Mitempfinden einzusetzen hat. Keinen draußen im Kampfe stehenden soll jemals das Gefühl beschleichen, die Schwestern und Brüder der Heimat könnten auch nur eines derer vergessen, die zu kämpfen und zu sterben bereit sind.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst hat die Organisation dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Er sendet die herzlichste Bitte ins Land:

Teilt uns mit, wer bei der Versorgung der bisher Vergessenen helfen will. Wir verfügen über zehntausende Adressen des ganzen Heeres und der Marine und kennen die Herzenswünsche der Vergessenen, die uns von den zuständigen Kommandos mitgeteilt worden sind. Solche Adressen mit den Wünschen senden wir in jeder Anzahl auf Anfordern jedem herzlich gerne zu, der den Vergessenen ein Wohlwäter sein will.

Wer die direkte Uebersendung kleiner Spenden nicht selbst vornehmen kann, der vertraue uns Natural-Geschenken oder Geldspenden zur Verwendung für die Vergessenen an.

Berlin W. 9, Potsdamer Platz, Bellevuestraße 21—22.

Postcheckkonto: Berlin Nr. 20879. Bankkonto: Deutsche Bank Berlin, Depositenkasse G.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst G. V.
(Folgen Namen.)

Verantwortlich für Redaktion B. Schäfer. Druck und Verlag Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus).

1 Brille

verloren gegangen auf dem Wege von Wilhelmstraße 17 bis Saalburgstraße. Abzugeben Wilhelmstraße 17.

Ein Leitfaden für den Obst u. Gartenbau monatlich 1 Heft enthaltend Belehrungen über den Gemüsebau i. d. Kriegszeit. Jährlich Mk. 1.75 man abonniere bei **F. A. Désor, Friedrichsdorf**

Freundliche Wohnung

3 Zimmer, Küche u. Zubehör auf 1. Juli oder später zu vermieten. **Frau Hempel, Saalburgstr. 17.**

Ein junger Hund

(Rottweiler) in gute Hände abgegeben.

Köppern, Taunusstraße

Bakterien,

durch Staub und Schmutz übertragen finden auf der ungepflegten Kopfhaut einen geeigneten Nährboden. Juckreiz und Haarausfall sind die Folgen. Durch wöchentlich einmalige Kopfwäschen mit **Schwarzkehl - Shampoo** (Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und kräftig. Schädliche Keime, die den Haarausfall herbeiführen, werden in Ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet. Die Kopfhaut wird schuppenfrei, das Haar üppig und glänzend. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandeln Sie regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion** (Flasche M. 1.50, Probeflasche 60 Pf.). Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.



Sommer=Fahrpläne

gültig ab 1. Mai 1916

für die Linien Bad Homburg—Frankfurt a. M.
Bad Homburg—Friedberg und
Bad Homburg—Usingen

sind für 5 Pfennig das Stück erhältlich in der

Expedition des „Taunus-Anzeiger“